



Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Bundesministerium für Arbeit und Soziales, 11017 Berlin

An die
Sozialreferentin der
Landeshauptstadt München
Frau Brigitte Meier
Odeonsplatz 11
81667 München

R	S-I	S-II	S-III	S-IV	S-Z
VR	Sozialreferat				S-Z-B
Vz.	17. Juni 2014				EA
S-R-1					RSP
S-R-2/K					ZK / ZWV
S-R-2/P					ZWB
S-R-3					S-R-CSR
S-R-4	S-R-5	S-R-6	S-R-7	S-R-8	S-R-9

Dieter Lutz
Ministerialrat
Referatsleiter

Landeshauptstadt München Sozialreferat Einkaufsstelle		HAUSANSCHRIFT POSTANSCHRIFT	Wilhelmstraße 49, 10117 Berlin 11017 Berlin
16. Juni 2014		TEL	+49 30 18 527-0
		FAX	+49 30 18 527-1946
AG	Amt für Soziale Sicherung	E-MAIL	poststelle@bmas.bund.de
		INTERNET	www.bmas.de
VP	VP	LP	Berlin, 6. Juni 2014
	20. Juni 2014	AZ	Vc1 - 90/14
		LP	
		EA	
		S-IL	S-VR
		S-R	

Sehr geehrte Frau Meier,

für Ihr Schreiben zur Höhe der Kosten für Unterkunft und Heizung vom 23. März 2014 (Gz. S-I-WH 1) danke ich Ihnen.

Die inhaltlichen Vorgaben für die Höhe der zu übernehmenden angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung sind - wie Sie in Ihrem Schreiben selbst anmerken - in SGB II und SGB XII gleich. Dies gilt auch für die von Ihnen thematisierte Verpflichtung von Leistungsberechtigten, unangemessen hohe Unterkunftskosten innerhalb einer Sechsmonatsfrist abzusenken und die sich daraus ergebende Folgewirkung, dass nach Ablauf dieser Frist nur noch die angemessenen Unterkunftskosten zu übernehmen sind.

Angesichts der Verhältnisse auf dem Wohnungsmarkt in der Stadt München sind die von Ihnen dargestellten Probleme einkommensschwacher Haushalte, eine günstige Wohnung zu finden, nachvollziehbar. Allerdings besteht diese Situation auch in einigen anderen Ballungsräumen in Deutschland. In Regionen mit einer eher entspannten Lage auf dem Wohnungsmarkt - auch darauf weisen Sie hin - bestehen hingegen realistische Möglichkeiten, der Anforderung zur Senkung der Unterkunftskosten innerhalb der Sechsmonatsfrist nach zu kommen. Zusammengefasst bedeutet dies: Einerseits handelt es sich um kein auf München beschränktes, andererseits aber auch um kein bundesweit bestehendes Problem.

Angesichts der großen Unterschiede auf den regionalen Wohnungsmärkten wäre es aus Sicht des BMAS deshalb nicht weiterführend, würde der Bundesgesetzgeber als Reaktion auf die Situation einiger regionaler Wohnungsmärkte zum Wortlaut des ehemaligen BSHG

zurückkehren. Damit würde generell auf die zeitliche Begrenzung der Übernahme einer unangemessen hoher Mieten verzichtet, ohne dass hierfür bundesweit eine Notwendigkeit besteht.

Aus Sicht des BMAS könnte ein Wegfall der Sechsmonatsfrist auch nichts an dem Ihrer Frage zugrundeliegenden Problem ändern: Sind die Aufwendungen für die Unterkunft unangemessen hoch, ist ein Kostensenkungsverfahren selbst dann einzuleiten, wenn Kostensenkungsmaßnahmen zeitweilig unzumutbar oder unmöglich sind (Bundessozialgericht, Urteil vom 9. Februar 2009; B AS 30/08-R, Rz. 32). Damit wäre die Durchführung eines Kostensenkungsverfahrens selbst bei einer Streichung der Regelhöchstfrist von 6 Monaten erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Lutz